

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Inhalt des fünften Bandes.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Inhalt des fünften Bandes.

Neunzehntes Buch.

Von 1648—1651.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach dem Testament des verstorbenen Grafen Ulrich, §. 2. tritt die Wittve, Fürstin Juliane, die vormundschaftliche Regierung an. Der Prinz von Oranien wird Mit-Vormund, und die General-Staaten sind Executoren des Testaments. §. 3. und 4. Personale und Charakteristik des ostfriesischen Hofes. §. 5. Der geheime Rath und erste Minister von Marenholz hatte zu seinem eigenen Nutzen das gräfliche Testament bewürket: §. 6. und sendet nun die jungen Grafen in das Ausland, um sie vom Hofe zu entfernen. §. 7. Die mißvergnügten Stände §. 8. und 9. wollen die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewären, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und
* 2 *
werden

werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Bechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Frankenthalischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der coesfeldischen und neuhaußschen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten wollen nach Abzug der Hessen die ostfriesische Gränze mit ihren Truppen besetzen lassen, §. 2. stehen aber bei dem Widerwillen der Fürstin und der Stände davon ab. §. 3. Die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden über deren Beitrag zu den Krieges-Contributionen, §. 4. veranlassen eine Union der Ritterschaft. §. 5. Die darüber mißvergnügte Stadt Emden bringet, als Besitzerin der Herrlichkeiten, auf Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 6. und 7. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung noch nicht anerkennen. Die General-Staaten entschließen sich, als Executores des gräflichen Testaments den Vormündern die starke Hand zu bieten. §. 8. Verhandlungen in dem Haag über die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschaftlichen Regierung und mit der Stadt Emden. §. 9. Staatlicher Ausspruch. §. 10. Nach Absterben des Prinzen von Dranien fällt die vormundschaftliche Regierung allein auf die verwittwete Fürstin Juliane. §. 11. Proceß der Stadt Aurich mit der oberemfischen Deichacht. §. 12. St. Peters-Fluth, Mißwachs und Theurung. §. 13. Trauriger Vorfall in Emden. §. 14. Die Emden verdrängen den ritterschaftlichen Administrator aus dem Collegio. Fortwährende Streitigkeiten mit der vormundschaftlichen Regierung.

Zwanzigstes Buch.

Von 1651 — 1660.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Stände lassen den abwesenden Grafen Enno Ludwig bitten, schleunig nach Ostfriesland zurückzukommen. §. 2. Dagegen suchet der geheime Rath von Marenholz seine Abwesenheit zu verlängern. §. 3. Der Graf ziehet von dem Zustande der ostfriesischen Regierung Erkundigung ein, verläßt Wien und reiset nach Buxbach. Hier wird der Plan von den Feinden der Fürstin und des Marenholz zu einer Revolution angeleget. §. 4. Graf Enno Ludwig kommt unvermuthet in Ostfriesland, faßt selbst die Regierung an, läßt den geheimen Rath von Marenholz arretiren, §. 5. macht ihm den Criminal-Proceß, §. 6. spricht ihm das Leben ab, §. 7. und läßt ihn auf einem Saal zu Wittmund enthaupten. §. 8. Einige Bemerkungen über diesen Proceß. §. 9. Der Graf weicht den Beschwerden der Wittwe von Marenholz durch einen Transact aus, §. 10. und vergleicht sich mit seiner Mutter. Diese, die Fürstin Juliane, verläßt Ostfriesland, und stirbt nachher zu Westerhof.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig macht in Harrlingerland eine Reform der Justiz, Bedienten, und läßt sich huldigen. §. 2. In Ostfriesland werden wegen der Landes-Beschwerden und Einrichtung der Huldigungs-Reversalen Tractaten gepflogen, der Graf nimmt sich der Stände wider Emden an. Dadurch werden die Tractaten verzögert und endlich abgebrochen. Die Huldigung unterbleibt. §. 3. Der Graf reiset nach dem Haag, seine Braut, die Prinzessin von Dranien, zu besuchen, und sich über die Stadt Emden zu beschweren. Von der Prinzessin Braut wird er kalt empfangen, und die Streitigkeiten mit Emden werden nicht abgestellt;

abgestellt; doch nehmen die ritterschaftlichen Administratoren wieder ihre Stellen in dem Collegio ein, und die Stände zahlen den Emdern die versprochenen 60000 Gulden aus. §. 4. Fataler Proceß der Landschaft mit Giesbert von dem Berge. §. 5. Der Graf und die Stände stellen bei dem Reichshofrath den Proceß wider Emden an. §. 6. Hierüber beschweren sich die Emden bei den General-Staaten. §. 7. In dem Haag wird an einem Vergleich gearbeitet.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig entschließt sich, den Fürstenstand nachzusuchen. §. 2. Der Kaiser gewährt diese Bitte, und ernennet ihn zum Reichsfürsten. Enno Ludwig wird also zwar der erste Fürst von Ostfriesland, §. 3. erhält aber keinen Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. §. 4. Der Freiherr von Kniphausen hält den Reichsschluß wegen des von den Unterthanen dem Landesherrn zur Unterhaltung der Besatzungen zu entrichtenden Beitragens auf Ostfriesland nicht anwendbar, und protestirt dawider. §. 5. Fernere Verhandlungen in dem Haag über die Mißhelligkeiten des Fürsten und der Stände mit Emden. §. 6. und 7. Die General-Staaten nehmen das Liquidations-Geschäfte zwischen Emden und den Ständen vor, moderiren die Emden Forderung und erkennen auf Verminderung der Emden Garnison. §. 8. Die Stände tragen ihre Schuld an Emden ab.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die Sponsalien zwischen dem Fürsten und der Prinzessin von Oranien werden aufgehoben. §. 2. Der Fürst vermählt sich mit der Gräfin Justina Sophia von Barby. §. 3. Die Generalstaaten geben den Ständen den zu Abfindung des Grafen von Mansfeld geleisteten Vorschuß nach, und bedingen sich wegen anderer Anlehen billige Termine. §. 4. Verhandlung über eine ostfriesische Landes-Defension bei dem Ausbruch eines

nes Krieges zwischen Dänemark und Schweden. §. 5. Verhandlungen über das Contingent der Herrlichkeit Kniphausen zu den ostfriesischen Schulden und Landeslasten. §. 6. Neue Liquidation zwischen Emden und den Ständen, und abermalige staatliche Decision. §. 7. Fernere Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen. §. 8. Ein Aufruhr in Emden veranlaßet den Magistrat, auf die Herstellung der ganzen Garnison zu bringen. §. 9. Die General-Staaten lassen es aber auf eingegangenen Protest der Stände bei der Reduction bewenden. §. 10. Der von dem Fürsten nach Hage wegen Abtrag der ständischen Schuld, wegen zu veranstaltender Landes-Defension und vorzunehmender Huldigung ausgeschriebene Landtag wird wegen unbedeutender Formalien abgebrochen, §. 11. und in Leer wieder eröffnet. Außer der Schatzungs-Einwilligung kommt nichts zu Stande. §. 12. Die Olivischen und Kopenhagener Friedens-Schlüsse beendigen die Streitigkeiten über die ostfriesische Landes-Defension. §. 13. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den General-Staaten über Bestellung eines Commandanten in Emden. Dem Obristen Ehrentreuter wird diese Stelle anvertrauet. §. 14. Die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen erweitern sich nach dem Leerer Landtage. §. 15. Hiezu trägt die persönliche Feindschaft zwischen dem ständischen Präsidenten, Baron von Kniphausen, und dem fürstlichen geheimen Rath Bluhm vieles bei. §. 16. Fürst und Stände stehen im Begriff, sich zu vereinigen.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst Enno Ludwig stirbt. §. 2. Sein Character. §. 3. Seine Wittve und Töchter.

Ein und zwanzigstes Buch.

Von 1660—1663.

Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian tritt die Regierung an. Die Stände nehmen sich vor, ihm nicht zu huldigen, so lange die Gravamina nicht abgestellt sind.

§. 2. Sie untersagen dem Hofgericht, vor der Huldigung ein Siegel von dem Grafen anzunehmen. Der Hofrichter von Raiphausen wird suspendirt.

§. 3. Der Graf Georg Christian ernennet den Doctor Hermann Höpfner zu seinem Canzler.

§. 4. und 5. Der Graf kann die Stände auf den Landtagen in Aurich zur Huldigung nicht überholen.

§. 6. Die Tractaten über die Landes-Beschwerden werden eröffnet und wegen einiger Formalitäten abgebrochen.

§. 7. Trennung der Stände unter sich auf dem Auricher Landtage. Der Graf ertheilet den gehorsamen Ständen einen Landtags-Abschied.

§. 8. Die antragskräftigen Stände wollen dem Landtags-Abschied nicht geleben, und lassen durch die Administratoren Schatzungen ausschreiben. Der Graf läßt die affigirten Schatzungs-Placate abreißen.

§. 9. Heftiges Schreiben des Emders Magistrats an den Grafen.

§. 10. Die Administratoren setzen die Schatzungs-Hebung mit Gewalt durch. Ein dadurch veranlaßtes Blutbad bei Marienhave.

§. 11. beweget den Grafen, die Eingefessenen aufbieten zu lassen, und Verbungs-Anstalten zu treffen. Die Emden nehmen ein gräfliches Schiff mit Pulver und Bley weg und machen Bertheidigungs-Anstalten.

§. 12. Der Graf verlanget eine cathgorische Antwort von dem Magistrat in Emden, von den Administratoren und Deputirten, ob sie die Thätlichkeiten einstellen wollen? Diese von dem Grafen: Ob er die Accorde handhaben wolle?

§. 13. Der Graf läßt sich von den aufgebotenen Eingefessenen, und denn auch von dem Magistrat und der Bürgerschaft in Aurich und Norden huldigen.

§. 14. setzt seine Rüstungen fort und schreibt einen Landtag

Landtag aus. Emden und die ständischen Deputirten suchen durch ein Manifest diesen Landtag wendig zu machen. §. 15. Die gehorsamen Stände treten in Murrich zusammen, und entwerfen einen Landtags-Schluss. §. 16. Fruchtloses Bemühen der Emden und der anti-gräflichen Stände, die Murricher Landtags-Compagnen zu trennen.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Grafen und den gehorsamen Ständen in dem Haag geführten Beschwerden, und auf die angebrachte Gegenklage der anti-gräflichen Stände, rathen die General-Staaten beiden Theilen friedfertige Besinnungen an, und ertheilen eine provisorische Resolution. §. 2. Irrungen des Grafen mit seinem Bruder über die väterliche Allodial-Verlassenschaft, und über die Appanage. §. 3. Trauriger Todesfall des Freiherrn und Drosten von Nylva. §. 4. Fortwährende gräfliche und ständische Streitigkeiten. §. 5. Neue Verhandlungen darüber in dem Haag. §. 6. Staatliche Resolution. §. 7. In Norden soll in Gegenwart staatlicher Commissarien ein Landtag gehalten werden. §. 8. Durch Betrieb des Canzlers Höpfner wird ohne Abwartung der Ankunft der staatlichen Commissarien der Landtag ausgeschrieben. §. 9. Die anti-gräflichen Stände protestiren dawider und bleiben zurück, die gehorsamen Stände fassen einen wirkungslosen Landtags-Schluss. §. 10. Ankunft der staatlichen Commissarien. §. 11. Eröffnung des allgemeinen Landtags in Norden. §. 12. Die Stände reichen ihre Beschwerden ein. §. 13. Canzler und Räte wollen sich nicht darauf einlassen. Der Landtag wird abgebrochen, und die staatlichen Commissarien treten ihre Rückreise an. §. 14. Der Graf widersetzet sich der Hebung der auf diesem Landtag eingewilligten Schatzungen. §. 15. Auf die deshalb wieder von beiden Seiten bei den General-Staaten geführten Klagen §. 16. nehmen diese sich vor, die Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, und verlangen die Ueberkunft einer gräflichen und ständischen Deputation.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian wird zwar mit seinen Descendenten in den Reichsfürsten-Stand erhoben, §. 2. aber nicht in den Fürsten-Rath eingeführet. §. 3. Er vermählt sich mit der württembergischen Prinzessin Christine Charlotte. §. 4. Die gräflichen und ständischen Deputirten finden sich in dem Haag ein, §. 5. treten mit den staatlichen Commissarien in Conferenz, und vergleichen sich über einige Hauptbeschwerden. §. 6. Die General-Staaten bestätigen diesen Vergleich, und ersuchen den Fürsten, über die Abstellung der noch unerörterten Beschwerden einen Landtag auszusprechen. §. 7. Der Fürst ertheilet dem Canzler Höpfner seine Entlassung, schreibt einen Landtag nach Emden aus, und vereinbaret sich mit den Ständen. §. 8. Einige noch übrig gebliebene Gravamina sollen von einer staatlichen Commission abgestellt werden. §. 9. Diese Commission trifft den Final-Recess. §. 10. Durch den dreifachen Vergleich, durch den Hagischen Vergleich, den Emdener Vergleich und den Final-Recess sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gehoben. §. 11. Inhalt dieses dreifachen Vergleichs. Von der Justiz. §. 12. Von dem Administrations-Collegio. §. 13. Von dem Recht der Landtage. §. 14. Von den ständischen allgemeinen Beschwerden. §. 15. Von den Beschwerden der Ritterschaft, §. 16. der Stadt Emden, §. 17. der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes. §. 18. Die Stände verpflichten sich, dem Fürsten unter dem Namen eines reellen Compliments eine große Summe Geldes auszuführen. §. 19. Die General-Staaten übernehmen die Manutenenz des dreifachen Vergleichs. §. 20. Der Fürst nimmt erst in Emden von den Emdern die speciale Schuldigung, und dann §. 21. in Aurich die allgemeine Schuldigung ein.

Zwei und zwanzigstes Buch.

Von 1663—1665.

Erster Abschnitt.

§. 1—4. Geschichts-Erzählung des Lichtensteini-
schen Processus. §. 5. Der kaiserliche Reichshofrath
trägt dem Bischof von Münster die Execution wi-
der den Fürsten Georg Christian über die Lichten-
steiniſche Forderung auf. §. 6. Der Bischof will ſich
auf die Einreden des Fürsten nicht einlaſſen, §. 7. und
droht, die Execution zu vollziehen. Daher ſiehet ſich
der Fürst gezwungen, mit dem Fürsten von Lichtenstein
einen neuen Vergleich einzugehen. §. 8. Mißveran-
gen der Stände über die von dem Fürsten Georg Chri-
stian dem Lichtensteiniſchen Hause ausgestellte Verſiche-
rungs-Acte, und die darin enthaltene Verpfändung
der Graffschaft Ostfriesland. §. 9. Durch einen Miß-
verstand scheitert eine zur Bezahlung der Lichtensteini-
ſchen Schuld angeſtellte Geld-Negotiation in Holland.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von
Galen, macht mit der Execution den Anfang und über-
rumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-
Staaten treffen kriegeriſche Vorkehrungen, den Bischof
aus der Schanze zu treiben. §. 3. Die ostfriesiſchen
Stände beſchweren ſich bei dem münsteriſchen Comman-
danten, dem Obristen von Elberfeld, über die Einnah-
me der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen
Rentmeister auf, ihm ihre Hebungs-Bücher einzulie-
fern, und ſuchet die Eingefessenen durch ein Manifest
zu beruhigen, daß die Execution ſich bloß auf die fürst-
lichen Güter erstrecken ſolle. §. 5. Die General-Staa-
ten laſſen es ſich sehr angelegen ſeyn, diese Streitsache
in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu
bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten
Termin der Lichtensteiniſchen Schuld der münsteriſchen
Regierung anbieten. Diese weigert ſich, solche zu em-
pfangen.

pfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem münsterischen Obristen in Diele, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intraden von Harlingerland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300000 Gulden, §. 11. und lassen durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst, gegen Einräumung der Schanze, 285000 Rthlr. anbieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiser Leopold siehet die Bewegungen der General-Staaten wegen der occupirten Dieler Schanze als einen Friedensbruch wider das deutsche Reich an, und läßt durch seinen Gesandten Triquet in dem Haag eine scharfe Note übergeben. §. 2. Ohne Rücksicht auf diese Note zu nehmen, lassen die General-Staaten nach einer fruchtlosen Conferenz dem Bischof eröffnen, daß sie die Dieler Schanze angreifen müßten, falls er die Gelder nicht in Empfang nehmen, und dann die Schanze räumen wollte. §. 3. Prinz Wilhelm von Nassau bricht mit den staatlichen Truppen auf, und belagert die Schanze. §. 4. Der kaiserliche Gesandte in dem Haag inhäriret seiner vorigen Note mit einer deutschen Kraftsprache. §. 5. Neue Tractaten zwischen dem Bischof, dem Fürsten und den General-Staaten. §. 6. Der hierdurch veranlaßte Waffenstillstand ist von kurzer Dauer. §. 7. Der Prinz setzt die Belagerung fort, und erobert die Schanze. Die nun eroberte Dieler Schanze

Schanze wird mit einer staatlichen Garnison besetzt. §. 8. Die General-Staaten suchen ihr Benehmen bei dem Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichsfiscal macht dem Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deutschen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß. Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 285000 Rthlr. §. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst Georg Christian stirbt.

Drei und zwanzigstes Buch.

Von 1665—1668.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Graf Edzard Ferdinand wird bei der Schwangerschaft der verwittweten Fürstin Curator der Leibesfrucht, und übernimmt bis zu ihrer Entbindung die interimistische Regierung. §. 2. Ostfriesland wird mit der Pest heimgesucht. §. 3. In dem zwischen England und Holland ausgebrochenen Kriege werden von den Engländern viele emdische Schiffe genommen. §. 4. In Ostfriesland besorget man eine Landung der Engländer, und von der Landseite einen Einfall des Bischofs von Münster. §. 5. Der Graf fodert die Stände auf, ihn mit einem Geld-Beitrag zu einer Landes-Defension zu unterstützen. §. 6. Die General-Staaten rathen dem Grafen an, braunschweigische Truppen zur Besetzung der Gränze einzunehmen, §. 7. wobei aber die Stände Bedenklichkeiten finden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Mißvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntniß auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Mißvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände, auf Anhalten der Fürstin, zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen vielfache Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund Grafen Edzard Ferdinand Mißhelligkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der braunschweigischen Truppen zu übernehmen; weil aber gar keine Deputirten sich einfanden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersetzen sich der braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich, zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzusenden. §. 14. und 15. In des
ren

ren Gegenwart wird ein Landtag unter Streitigkeiten über die Präliminarien eröffnet. §. 16. und 17. Verhandlungen über die Materialien, besonders über die Landes-Defension. §. 18. Die Vergleichs-Vorschläge der staatlichen Commissarien werden zwar nicht angenommen, §. 19. doch werden einige Puncte provisorisch mit beiderseitiger Zustimmung festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der zwischen Holland und Münster geschlossene Friede benimmt den Ostfriesen die Besorgniß für einen feindlichen Einfall von der Landseite. §. 2. Daher hält man nun die Anwesenheit der braunschweigischen Truppen unnöthig. Die Fürstin macht den Ständen zum baldigen Abzug dieser Truppen Hoffnung, und nun werden zwischen ihr und den Ständen die Tractaten wieder eröffnet. §. 3. Die General-Staaten befürchten eine englische Landung und eine schwedische Invasion. Sie entschließen sich, ihre Besatzung in Emden zu verstärken. Da aber die Fürstin und die Emdersolches ungerne sehen; so halten sie ihre Truppen zurück. §. 4. Heimliche Unterhandlung der Fürstin und des Grafen Edzard Ferdinands mit den Herzögen von Braunschweig. §. 5. Statt des versprochenen Abzugs der braunschweigischen Völker rücket unvermuthet ein neues Corps in Ostfriesland ein. §. 6. Die Fürstin schreibt zum Unterhalt dieser Truppen eigenmächtiger Weise Schatzungen aus, und läßt sie durch Execution betreiben. Auch läßt sie ein ausgebrachtes kaiserliches Rescript, wornach die Stände die vormundschaftliche Regierung anerkennen sollten, abdrucken und publiciren. §. 7. Hierüber beschwerten sich die Stände bei der Fürstin, §. 8. und bei den General-Staaten. Diese wollen sich zwar bei den von der Fürstin angebrachten Entschul-

Entschuldigungen nicht beruhigen; §. 9. finden indessen nicht gerathen, den Ständen wider die Herzöge von Braunschweig die starke Hand zu bieten; sondern suchen nur durch Unterhandlung die Evacuation zu bewürken. §. 10. Die Grafschaft Ostfriesland wird mit in den Frieden zwischen Holland und Münster eingeschlossen. §. 11. Fortgesetzte Verhandlung über die braunschweigische Evacuation in dem Haag. §. 12. Die General-Staaten senden Committirte zur Beilegung aller Irrungen nach Ostfriesland ab, §. 13. und verstärken unvermuthet, jedoch mit Einstimmung der Stadt Emden, ihre Garnison in Emden. §. 14. Die Fürstin will sich mit den staatlichen Commissarien nicht einlassen; daher werden die zwischen ihr und den Ständen angefangenen Tractaten abgebrochen. §. 15. Der Unwille der General-Staaten über den längeren Aufenthalt der braunschweigischen Truppen §. 16. veranlasset endlich den Abzug der braunschweigischen Truppen. §. 17. Die staatlichen Commissarien reisen wieder nach Holland zurück.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Kaiser befiehlt den Ständen, die Fürstin als vormundschaftliche Regentin anzuerkennen, theilet indessen §. 2. die hierauf eingegangenen ständischen Einreden der Fürstin zur Erklärung zu. Hierüber entstehet von beiden Seiten bei dem Reichshofrath ein Schriftwechsel. §. 3. Der Kaiser trägt dem Herzog Ernst August von Braunschweig das Commissorium zur Untersuchung und Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten auf, §. 4. und läßt durch seinen Gesandten Friquet die General-Staaten ersuchen, sich nicht weiter mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen, vielweniger die
Stände

Stände wider die Fürstin zu unterstützen. §. 5. Die General-Staaten suchen die kaiserliche Commission abzuwenden. §. 6. Der Herzog subdelegirt seinen Canzler Höpfner und den geheimen Rath von Münchhausen. Die Stände recusiren den Canzler, §. 7. und wollen sich überhaupt mit der subdelegirten Commission nicht einlassen, §. 8. worauf die subdelegirten Commissarien wieder abreisen. §. 9. und 10. Die Stände erbieten sich, die Fürstin und den Grafen Edzard Ferdinand als vormundschaftliche Regenten zu erkennen, und ihnen allen Gehorsam zu bezeigen, wenn sie ihnen die Aufrechthaltung der Landes-Verträge zusichern wollen. Die Fürstin will sich hierauf nicht erklären, und stellet die Judicatur der Streitigkeiten dem Reichshofrath anheim. §. 12. Dagegen findet der Graf Edzard Ferdinand das ständische Anerbieten billig, und dem Wohl des Landes und des fürstlichen Hauses angemessen. §. 13. Die Stände wenden sich wieder an die General-Staaten. Diese entschließen sich abermals, eine Commission zur Beilegung der Streitigkeiten und Handhabung der Landes-Verträge nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. Der junge Fürst Christian Eberhard von Ostfriesland wird in den Fürsten-Rath eingeführt, und erhält Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. §. 15. Die staatlichen Commissarien treffen in Ostfriesland ein. §. 16. Die Fürstin will sich mit ihnen nicht in Tractaten einlassen, und hält sie mit dilatorischen Einreden auf. §. 17. Mittlerweile erneuert der kaiserliche Reichshofrath die Commission auf den Herzog Ernst August von Braunschweig, und weist die Stände an, sich der Commission zu submittiren, und sich alles Recurses an auswärtige Mächte zu enthalten. §. 18. Auch werden die General-Staaten ersucht, sich der klagenden Stände nicht weiter anzunehmen, sondern sie an den Kaiser hinzuverweisen. §. 19.

* *

Die

Die Fürstin giebt nun der staattlichen Commission zu erkennen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung mit dem Grafen Edzard Ferdinand nicht entschließen könne. §. 20. Die staatliche Commission trifft hierauf Vorkehrungen, den Grafen Edzard Ferdinand allein in den Besitz der vormundschaftlichen Regierung zu stellen. Dies veranlaßt die Fürstin zu einer günstigeren Erklärung, und bahnet den Weg zu einem Vergleich. §. 21. Absterben des Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland. §. 22. Seine Wittve und Nachkommen. §. 23. Durch Absterben des Grafen sind die vorigen Streitigkeiten zwischen ihm und der Fürstin von selbst gehoben. §. 24. Auf einem Landtage arbeiten die staatlichen Commissarien an einem Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen über die vormundschaftliche Regierung. §. 25. Eine überspannte Forderung der Stände veranlaßt erst den Abbruch der Tractaten. §. 26. Sie werden aber bald wieder angefaßt. Der Vergleich über die Beschwerden wird endlich getroffen, und von der Fürstin und den Ständen unterschrieben. §. 27. Die fürstlichen Huldigungs-Reversalen und der schriftliche Huldigungs-Eid der Stände kommen zu Stande, und die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird nun als vormundschaftliche Regentin anerkannt. §. 28. Die staatlichen Commissarien schlichten noch einige Privat-Streitigkeiten, und treten ihre Rückreise nach Holland an.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewirken, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern, herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Wechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Französischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der Coesfeldischen und Neuhausischen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

§. 1.

1649 **U**eber die Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und über neue Mißhelligkeiten der Stände unter sich, die nun noch leider! hinzutraten, wurde denn der gewöhnliche Weg nach dem Haag wieder eingeschlagen. Doch diesen Punct wollen wir noch erst aussetzen, um zuvor den Folgen des westphälischen Friedens nachzugehen. Der westphälische Friede war nun freilich wohl geschlossen, Ostfriesland wurde aber dadurch von der lästigen Einquartierung der Hessen noch nicht befreiet; auch mußten die monatlichen Contributionen noch immerhin bezahlt werden. Die Stände wandten sich daher an die Landgräfin, und baten sowohl um Abführung ihrer Truppen, als um die Aufhebung der Contributionen. Sie bezogen sich auf den 16. Artikel §. 9. und 10. des osna-brückischen Friedensschlusses. Darnach sollten die Contributionen aufhören, nur sollte man sich über einen mäßigen Unterhalt der Besatzung vergleichen. Es war aber die Auswechselung der vorbehaltenen Ratificationen noch nicht erfolgt. Die Landgräfin
antwort=